

Gesetz zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung verabschiedet

Der Deutsche Bundestag hat am 13. Juni 2013 das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) beschlossen. Am 5. Juli 2013 hat auch der Bundesrat das Gesetz gebilligt.

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) begrüßt, dass sich die Regierungskoalition nach monatelangem politischem Stillstand darauf verständigt hat, das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. Diese neue Variante der Partnerschaft beschränkt die Haftung für berufliche Fehler auf das Gesellschaftsvermögen. Der Gesetzgeber schafft damit eine attraktive Alternative zur englischen Limited Liability Partnership (LLP). Die Einführung der PartGmbH ist auch eine Reaktion darauf, dass sich die bisherige Haftungskonzentration auf den handelnden Partner als problematisch erwiesen hat. Insbesondere bei größeren Gesellschaften, bei denen Mandate von Teams bearbeitet werden, können die Arbeitsbeiträge nicht immer einem bestimmten Partner exakt zugeordnet werden. Durch den Ausschluss der persönlichen Haftung der Partner besteht bei der PartGmbH diese Schwierigkeit dagegen nicht.

Die BStBK begrüßt, dass hinsichtlich der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen im Steuerberatungsgesetz eine Klarstellung erfolgt ist. Demnach besteht die Haftungsbeschränkung dann, wenn die Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 1 Mio. Euro abgeschlossen wird. Damit ist der Gesetzgeber einer zentralen Forderung der Bundessteuerberaterkammer gefolgt. Diese Regelung sorgt für die nötige Rechtssicherheit. Im Gegensatz zum Regierungsentwurf besteht nun nicht mehr die Gefahr, dass die Haftungsbeschränkung nachträglich entfällt, wenn ein Gericht in einem späteren Haftungsprozess feststellen sollte, dass die Versicherung nicht angemessen war.

Leider konnte sich der Gesetzgeber entgegen der Forderung der BStBK nicht auf eine einheitliche Mindestversicherungssumme für eine interprofessionelle PartGmbH von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern verständigen. Aus Sicht der BStBK ist die jetzt für Rechtsanwälte beschlossene Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. Euro deutlich zu hoch. Darüber hinaus wurde im anwaltlichen Bereich für die PartGmbH einseitig der Versicherungsausschluss wegen wissentlicher Pflichtverletzung gestrichen. Zusammen mit der Regelung, dass die Jahreshöchstleistung für alle in einem Jahr verursachten Schäden an die Zahl der Partner gekoppelt ist, wird dies die Berufshaftpflichtversicherung für die PartGmbH erheblich verteuern. Dies lässt befürchten, dass gerade kleinere Kanzleien aus Kostengründen von der neuen Rechtsform kaum Gebrauch machen werden und das Ziel des Gesetzes, eine echte Alternative zur LLP zu schaffen, verfehlt wird.

(aus: **BStBK** KammerReport 08/13)